

Satzung

***Templiner Sportverein
Lokomotive 1951 e.V.***

Stand 22.04.2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Templiner Sportverein Lokomotive 1951 e. V.
2. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nummer 1
VR 2634 NP eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in 17268 Templin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - b) Bildung und Erziehung der Jugendlichen unter Beachtung pädagogischer, sozialer, gesundheitlicher Gesichtspunkte
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Jugendorganisationen sowie Pflege der internationalen Verständigung
2. Die Sportabteilungen und ihre Jugendabteilungen führen und verwalten sich selbständig. Über die zufließenden öffentlichen Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung, entscheidet der Vorstand.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession, Weltanschauung und Nationalität.
2. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
2. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Mitgliedern zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühr jährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird, wenn erforderlich, jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Beiträge sind als Bringschuld jeweils im Februar und September, also halbjährlich im Voraus auf das Bankkonto des Vereins kostenfrei einzuzahlen. Eine Bareinzahlung ist ebenfalls möglich.
5. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden oder teilweise erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein kann zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat beim Vorstand einzureichen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen.
4. Die Mitgliedschaft kann auch beendet werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung, im Verzug ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung, innerhalb von vier Wochen zu geben.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind Türschlüssel und sonstiges Vereinseigentum, im Falle des Ausschlusses auch die Vereinsabzeichen zurückzugeben.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder den bereits gezahlten Beitrag.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - an alle von den Sportverbänden ausgeschriebenen und organisierten Wettkämpfe und Meisterschaften, nur in den vom Verein betriebenen Sportarten teilzunehmen.
 - die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen sowie Sportgeräte zu den vereinbarten Zeiten kostenlos zu nutzen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Satzung, Wettkampfbedingungen sowie die auf den Mitgliederversammlungen des Vereins gefasste Beschlüsse zu befolgen.
 - die Interessen des Vereins zu vertreten
 - die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen
- der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gem. § 26 BGB den Verein nach außen hin. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig.
3. Der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied können gemeinsam nach § 30 BGB „Besondere Vertreter“ bestellen. „Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.“ Die Bestellung erfolgt in Schriftform mit zeitlicher Beschränkung. Die Abberufung, auch vorzeitige Abberufung, kann durch den Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes in Schriftform erfolgen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Dienstältesten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der gemeinnützigen Aufgaben entstanden sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Geschäftsprüfungsberichts an die Mitglieder statt.
2. Darüber beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.

3. Vorschläge zur Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des Vereins, sowie sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig:
 - für die Wahl des Vorstandes
 - für die Entlastung des Vorstandes
 - für die Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung für das abgelaufenes Geschäftsjahr
 - für die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - für eine Satzungsänderung
 - für die Auflösung des Vereins

§ 12

Abstimmung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesende Mitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt.
Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.

§ 13

Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

3. Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Benachrichtigung einberufen.

§ 14

Jugendversammlung

1. Jugendversammlungen müssen rechtzeitig vor der Hauptversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie werden vom Jugendleiter bzw. Jugendwart berufen und geleitet.
2. Der Jugendleiter bzw. die Jugendwarte werden von den Jugendversammlungen, der Hauptversammlung bzw. den Abteilungsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
3. Die Mitarbeiter der Jugendausschüsse werden für zwei Jahre gewählt.
4. Alle Beschlüsse der Jugendversammlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Ausschüsse

1. Für besondere Aufgabenbereiche, wie Sportlerehrungen und Jugendangelegenheiten usw. können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder ausschließlich der Jugendausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Vereinsjugendausschuss bzw. die Abteilungsjugendausschüsse bestehen aus:
 - dem Jugendleiter bzw. dem Jugendwart
 - den Jugendwarten bzw. Beisitzern entsprechend Abteilungsstärken
 - zwei Jugendliche, die zur Wahl stehen, müssen unter 18 Jahre sein.
4. Die Jugendausschusssitzungen werden vom Jugendleiter bzw. dem Jugendwart einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der älteste Jugendwart bzw. Beisitzer.
5. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, ist binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen und durchzuführen.

§ 16

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zum

Ehrenmitglied gewählt werden.

2. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 17

Sportabteilungen

1. Für die im Verein getriebenen Sportarten bestehen Sportabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind für ihre Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf dessen Wunsch jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 18

Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und sonstige Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Die Prüfungen sollen mindestens halbjährlich erfolgen.

§ 19

Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitglieder zusammen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 20

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Uckermark e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Landkreis Uckermark zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung

beschlossen werden.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Prenzlau.

§ 22

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am **22. April 2016** von der Mitgliederversammlung des Templiner Sportvereins Lokomotive 1951 e. V. beschlossen worden.